



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 16. April 2021
(OR. en)

7396/21
ADD 1
LIMITE
PV CONS 3
AGRI 159
PECHE 104

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Landwirtschaft und Fischerei)
22. und 23. März 2021

INHALT

Seite

Sonstiges

9.	<u>Landwirtschaft</u>	
	b)	Notwendigkeit zusätzlicher Mittel zur Stützung des von der COVID-19-Krise und von Zöllen der USA betroffenen Weinsektors..... 3
	ANLAGE – Erklärungen für das Ratsprotokoll.....	4

9. Landwirtschaft

b) **Notwendigkeit zusätzlicher Mittel zur Stützung des von der COVID-19-Krise und von Zöllen der USA betroffenen Weinsektors**

7048/21

Informationen der spanischen Delegation im Namen der bulgarischen, der französischen, der griechischen, der italienischen, der kroatischen, der maltesischen, der österreichischen, der rumänischen, der slowakischen, der slowenischen, der spanischen, der tschechischen, der ungarischen und der zyprischen Delegation

Der Rat nahm Kenntnis von der Erklärung Bulgariens, Frankreichs, Griechenlands, Italiens, Kroatiens, Maltas, Österreichs, Rumäniens, der Slowakei, Sloweniens, Spaniens, der Tschechischen Republik, Ungarns und Zyperns zur Notwendigkeit zusätzlicher Mittel zur Stützung des von der COVID-19-Krise und von Zöllen der USA betroffenen Weinsektors (Dok. 7048/21).

Zudem nahm der Rat die zusätzlichen Bemerkungen einiger Delegationen und die Antwort der Kommission zur Kenntnis.



Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags

Erklärungen zu den nicht die Gesetzgebung betreffenden B-Punkten in Dokument 6866/21

Zu B- Punkt 3: **Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/92 hinsichtlich bestimmter Fangmöglichkeiten für 2021 in Unionsgewässern und Nicht-Unionsgewässern**
(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 3 AEUV)
Politische Einigung

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION**Zu unter vorläufigen TACs gemeinsam bewirtschafteten Beständen**

„Vorläufige TACs wurden festgesetzt, um die Fortführung von Fangtätigkeiten der EU-Flotten zu ermöglichen, ohne den Ergebnissen laufender Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich vorzugreifen. Im April 2021 wird die Kommission die Lage der mit dem Vereinigten Königreich gemeinsam bewirtschafteten Bestände, für die vorläufige TACs gelten, bewerten. Die Kommission wird auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten gemeldeten Quotenausschöpfung eine Bestandsaufnahme und entsprechende Vorschläge zum weiteren Vorgehen und etwaigen Überprüfungen der Höhe der vorläufigen TACs vorlegen, insbesondere in Bezug auf die Saisonabhängigkeit der Fangtätigkeiten und die obligatorische Einstellung der Fischereitätigkeit, um den Bedürfnissen der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen und/oder endgültige TACs festzusetzen.“

Zu den Abzügen wegen Freistellung für bestimmte TACs in der Nordsee und im Skagerrak

„Nachdem Dänemark, Deutschland, die Niederlande und Belgien ihre Anlandungen und Rückwürfe von Fängen bestimmter Bestände, einschließlich Scholle und Wittling, im Jahr 2020 durch Schiffe, die 2021 von der Anlande Verpflichtung in der Nordsee und im Skagerrak ausgenommen sind, weiter präzisiert haben, wird die Kommission gegebenenfalls in Betracht ziehen, einen Vorschlag für eine noch im laufenden Jahr erfolgende Änderung der Verordnung über die Fangmöglichkeiten 2021 vorzulegen und darin die Höhe der entsprechenden TACs entsprechend anzupassen, um der geänderten zulässigen Rückwurfquote Rechnung zu tragen.“

Zu Stintdorsch

„Im Anschluss an die Ergebnisse der Einigung zwischen der Europäischen Union und Norwegen wurde keine Übertragung der Quote für Stintdorsch auf Norwegen vereinbart. Die Norwegen vorbehaltene Menge wurde daher nicht zugeteilt. Im Anschluss an die Ergebnisse der Konsultationen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich wird die Kommission eine Neubewertung vornehmen und gegebenenfalls vorschlagen, die verbleibende Quote für Stintdorsch zuzuteilen, damit die Fischerei im September beginnen kann.“

Zur AufzuchtKapazität Maltas für Roten Thun

„Die Kommission kann bestätigen, dass sie die Prüfung des Antrags Maltas auf Erhöhung der Einsatzkapazität für seine Aufzuchtbetriebe für Roten Thun abgeschlossen hat und bereit ist, die AufzuchtKapazität für Malta bei der nächsten Änderung der Fangmöglichkeiten im laufenden Jahr zu erhöhen.

Gleichzeitig ersucht die Kommission Malta nachdrücklich, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine wirksame Kontrolle und Rechtsdurchsetzung in Bezug auf die Aufzucht von Rotem Thun zu gewährleisten.“

GEMEINSAME ERKLÄRUNG POLENS UND DER KOMMISSION

Zu Svalbard-Kabeljau

„Polen und die Europäische Kommission erkennen an, dass das Jahr 2020 insbesondere wegen der Auswirkungen des Brexits und der Folgen der neuen Quotenzuteilung im Rahmen des Handels- und Kooperationsabkommens, unter anderem für Svalbard-Kabeljau, einen Wendepunkt beim Zugang zu den Fangrechten im Nordatlantik und deren Verwaltung darstellte.

Die Europäische Kommission wird gemeinsam mit Polen konstruktiv zusammenarbeiten – auch mit den anderen Mitgliedstaaten – und geeignete Lösungen prüfen, um unter Wahrung des Grundsatzes der relativen Stabilität den Rechten der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen.“

GEMEINSAME ERKLÄRUNG SPANIENS, FRANKREICHS, DEUTSCHLANDS, PORTUGALS UND DER KOMMISSION

Zu Svalbard-Kabeljau

„Spanien, Frankreich, Deutschland und Portugal erkennen an, dass das Jahr 2020 insbesondere wegen der Auswirkungen des Brexits und der Folgen der neuen Quotenzuteilung im Rahmen des Handels- und Kooperationsabkommens, unter anderem für Svalbard-Kabeljau, einen Wendepunkt beim Zugang zu den Fangrechten im Nordatlantik und deren Verwaltung darstellte.

Die Europäische Kommission wird gemeinsam mit Spanien, Frankreich, Deutschland und Portugal konstruktiv zusammenarbeiten – auch mit den anderen Mitgliedstaaten – und geeignete Lösungen prüfen, um unter Wahrung des Grundsatzes der relativen Stabilität den Rechten der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen.“

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION UND DES RATES

„Das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU (im Folgenden „Abkommen“) ist am 1. Januar 2021 vorläufig in Kraft getreten.

Der Anhang FISH.2 des Abkommens enthält die zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU vereinbarten jeweiligen Anteile an den bisherigen zulässigen Gesamtfangmengen der EU in verschiedenen Fischereien. Darunter befanden sich auch Anteile an vier Fischereien auf von der ICCAT regulierte Bestände; daraus ergab sich insbesondere eine Übertragung von 0,25 % des EU-Quotenanteils für Roten Thun im Nordostatlantik auf das Vereinigte Königreich.

Um die zügige Umsetzung des Abkommens im Hinblick auf die Übertragung der ICCAT-Anteile für Roten Thun an das Vereinigte Königreich zu erleichtern, soll der Kompromissvorschlag des Vorsitzes nur für 2021 umgesetzt werden, und die angewandte Methode darf in keiner Weise einen Präzedenzfall darstellen.“

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS UND DER KOMMISSION

Zu den für bilaterale Konsultationen mit den Färörern vorgehaltenen Mengen

„Die Mengen, die für bilaterale Konsultationen mit den Färörern vorgehalten werden, berühren nicht die Mengen, die tatsächlich für den Tausch verwendet werden können und die nach den geeigneten Verfahren festgelegt werden. Im Einklang mit dem Grundsatz der relativen Stabilität werden die ungenutzten Mengen Schwarzen Heilbutts bei der nächsten Änderung der Verordnung über die Fangmöglichkeiten (2021) Deutschland zugeteilt.“

ERKLÄRUNG BELGIENS, DÄNEMARKS, FRANKREICHS, DEUTSCHLANDS UND DER NIEDERLANDE

Abzüge bei trilateralen und bilateralen Beständen, die gemeinsam mit Norwegen bewirtschaftet werden

„Die Mitgliedstaaten (Belgien, Dänemark, Frankreich, Deutschland und die Niederlande) bedauern, dass die Kommission ihren Ansatz und ihre Berechnungen bezüglich der Abzüge bei trilateralen und bilateralen, gemeinsam mit Norwegen bewirtschafteten Beständen zu einem späten Zeitpunkt vorgelegt hat. Die von der Kommission angewandte Methode hat direkte Auswirkungen auf die Fangmöglichkeiten und sollte daher zuerst auf fachlicher Ebene erörtert werden.

Die Mitgliedstaaten kommen zu dem Schluss, dass sie die Berechnungsmethode für Schollen- und Wittlingbestände nicht billigen, da sie zu unverhältnismäßigen Abzügen und obligatorischen Einstellungen der Fischereitätigkeit führen wird.

Sie fordern fachliche Gespräche zwischen der Kommission und den betroffenen Mitgliedstaaten, um über die Methodik und die Ergebnisse zu beraten. Die Höhe dieser TAC wird dann so bald wie möglich entsprechend angepasst, spätestens jedoch zu dem Zeitpunkt, an dem das Abkommen mit dem Vereinigten Königreich geschlossen und durch eine Änderung der TAC- und Quotenverordnung in EU-Recht umgesetzt wird. Die Mitgliedstaaten fordern die Kommission auf, die von Norwegen und dem Vereinigten Königreich angewandte Methode gebührend zu berücksichtigen, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Fischer der EU zu gewährleisten.“

Erklärungen zu den nicht die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 6973/21

Zu A-Punkt 8:

Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 29.1.2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Anforderungen an die Erhebung von Daten über das Verkaufsvolumen und die Anwendung von antimikrobiellen Arzneimitteln bei Tieren
Delegierter Rechtsakt – Absicht, keine Einwände zu erheben

ERKLÄRUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

„Die Tschechische Republik ist sich voll und ganz bewusst, dass die Resistenz von Mikroorganismen gegen antimikrobielle Arzneimittel in der Veterinär- und Humanmedizin mit schweren Risiken einhergeht. Wir beteiligen uns seit Langem aktiv an internationalen Tätigkeiten zur Beseitigung dieses Problems.

In diesem Zusammenhang sind wir uns voll und ganz im Klaren darüber, wie wichtig die Erhebung von Daten über den Verkauf und die Verwendung von antimikrobiellen Wirkstoffen für die Rationalisierung und die Verringerung des Einsatzes in dieser Arzneimittelkategorie ist. Dies verringert das Risiko einer Resistenz von Mikroben gegen verfügbare Arzneimittel. Im Einklang mit diesem Ansatz begrüßt die Tschechische Republik alle Fortschritte, die beim System zur Erhebung von Daten über den Verkauf und die Verwendung von antimikrobiellen Wirkstoffen in der Veterinärmedizin sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene erzielt wurden. Wir begrüßen den Beitrag der Verordnung (EU) 2019/6 und der dazugehörigen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte zur Harmonisierung der Erhebungspraktiken in den verschiedenen Mitgliedstaaten. Dazu gehört die **DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 29.1.2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Anforderungen an die Erhebung von Daten über das Verkaufsvolumen und die Anwendung von antimikrobiellen Arzneimitteln bei Tieren**, die die Tschechische Republik nun unterstützen kann.

Gleichzeitig ist uns jedoch bewusst, dass der Prozess der Vereinheitlichung der Datenerhebungssysteme nicht ohne Herausforderungen vor sich geht, da er ein breites Spektrum von Interessenträgern mit unterschiedlichem Hintergrund in Bezug auf bewährte Praxis und strategische Interessen betrifft. Auf lange Sicht wollen wir ein Datenerhebungssystem schaffen, das auf die effektive Verwirklichung des Ziels ausgerichtet ist, insbesondere die direkte und indirekte Bewertung der Anwendung solcher Produkte bei der Lebensmittelerzeugung dienenden Tieren in landwirtschaftlichen Betrieben (wie in Artikel 57 der Verordnung (EU) 2019/6 vorgesehen) bei so geringem Verwaltungsaufwand und so niedrigen finanziellen Kosten wie möglich zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang hat die Bestimmung in Artikel 11 Absatz 2 zu Bedenken geführt, da den Sachverständigen bei der Ausarbeitung des delegierten Rechtsakts zu wenig Raum für Diskussionen gewährt wurde. Wir haben unsere Vorbehalte in einem Vermerk (Dokument WK 2860/2021 REV 1) geäußert.

Hiermit danken wir dem Vorsitz dafür, dass er die Gelegenheit geboten hat, die betreffende delegierte Verordnung in der Sitzung der Gruppe der Leiter der Veterinärdienste vom 10. März 2021 zu erörtern. Die Erläuterungen der Kommission zum Wortlaut des genannten Artikels sowie zu seiner praktischen Anwendung in dieser Sitzung haben unsere Bedenken zerstreut, und die Tschechische Republik kann den oben genannten delegierten Rechtsakt nun unterstützen. Wir halten die erklärte Flexibilität bei dem Verfahren zur Datenerhebung, die den Mitgliedstaaten eingeräumt wird, für ein wesentliches Element der Bestimmung. Die Tschechische Republik wird mit Sicherheit von der erklärten Flexibilität beim Datenabruf und bei der Datenerhebung Gebrauch machen und künftig auch das derzeitige funktionierende System für den Abruf und die Erhebung von Daten über den Verbrauch antimikrobieller Tierarzneimittel, insbesondere über Händler, nutzen. Dadurch können wir die Kontinuität des Systems und den Abruf und die Erhebung von Daten in der erforderlichen Qualität ohne zusätzliche Belastungen aufrechterhalten, was wir als wesentlich erachten.“

Zu A-Punkt 12: **Verordnung (EU) .../... der Kommission vom XXX zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) in Granulaten oder Mulchen zur Verwendung als Füllmaterial auf Kunstrasenplätzen oder in loser Form auf Spielplätzen oder im Sportbereich**
Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS

„Die Entscheidung betreffend:

Deutschland hat im REACH Regelungsausschuss aus inhaltlichen Gründen gegen diese Beschränkung gestimmt. Aber aus unserer Sicht ist die Kommission weder über ihr Kompetenzen hinausgegangen, noch hat sie die Ziele des Basisrechtsaktes verletzt oder gegen das Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip verstoßen. Daher hat der Rat keine begründbare Rechtfertigung den Rechtsakt abzulehnen.

Die deutsche Übersetzung betreffend:

Deutschland geht davon aus, dass die deutsche Übersetzung der Erwägungsgründe wie folgt geändert wird:

In Erwägungsgrund 3 wird das Wort „zusammengefasst“ durch das Wort „aufaddiert“ ersetzt.

In Erwägungsgrund 5 wird der erste Satz wie folgt geändert: „Der Gefahren-Endpunkt der bei diesen acht PAK für die menschliche Gesundheit die größte Besorgnis bereitet ist Karzinogenität und die Fähigkeit, genotoxische Wirkungen auszulösen.“

In Erwägungsgrund 9 wird im ersten Satz hinter „durchführen“ ein „und“ ergänzt. Im letzten Satz des gleichen Erwägungsgrundes wird das Wort „Vertreiber“ durch „Händler“ und der Ausdruck „weiter verwenden“ durch „weiterverwenden“.

In Erwägungsgrund 10 wird im ersten Satz das „da“ durch ein „und“ und das „allgemeinen“ durch ein „breiten“ ersetzt. Im letzten Satz des gleichen Erwägungsgrundes wird „allgemeine“ in „breite“ geändert.

In Erwägungsgrund 11 wird „wonach“ durch „dass“ ausgetauscht.

In Erwägungsgrund 12 wird im zweiten Satz hinter „Materials“ ein „zu“ ergänzt.

Zudem geht Deutschland davon aus, dass in der Ergänzung des Anhang XVII Eintrag 50 in der rechten Spalte im letzten Satz von Nummer 13 der Ausdruck „genannten Zweck weiter verwendet werden“ durch „gleichen Zweck weiterverwendet werden“ ersetzt wird.“ Außerdem wird das Wort „polymerischen“ unter Nummer 14 a) und b) durch „polymeren“ ersetzt.“

Zu A-Punkt 14: **Durchführungsbeschluss des Rates zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für Estland mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID- 19-Ausbruchs zu mindern**
Annahme

ERKLÄRUNG DÄNEMARKS

„Dänemark kann der Annahme des Durchführungsbeschlusses des Rates zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung für Estland gemäß der SURE-Verordnung auf der Grundlage der Antworten der Kommission auf die während der fachlichen Beratungen gestellten Fragen zustimmen, wonach der Durchführungsrechtsakt und die bilaterale Darlehensvereinbarung mit den Grundrechten der EU, einschließlich der Nichtdiskriminierung, im Einklang stehen werden, was für Dänemark eine Priorität darstellt.“
